



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 2. Dezember 2020

Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken); Stellungnahme Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die vorgeschlagene Revision, welche auf dem zivilrechtlichen Wege Verbesserungen und Klärungen beim Besitzschutz und bei der Beseitigung von Besitzesstörungen bringen.

Die praktische Bedeutung von zivilrechtlichen und zivilprozessualen Bestimmungen im Umgang mit Hausbesetzungen ist in den Schweizer Städten unterschiedlich und auch abhängig von kantonalen Vorgaben. In der Stadt Bern haben diese in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung. Die Stadt Bern strebt bei Besetzungen primär eine Regelung im Rahmen von Zwischennutzungen an. Kommen Zwischennutzungen nicht in Frage, erfolgt auf Antrag der Eigentümerschaft eine polizeiliche Räumung. Den polizeilichen Behörden kommt bei einer solchen Räumung ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Insbesondere muss eine Räumung den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und Nachhaltigkeit entsprechen. Die Erfahrungen zeigen nämlich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine neuerliche Besetzung einer zuvor geräumten Liegenschaft, falls diese nach der Räumung weiterhin leer steht.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass dieser polizeiliche Ermessensspielraum und das öffentliche Interesse bei der Anwendung von Artikel 260a E-ZPO gewahrt bleiben. Mit anderen Worten muss auch unter den zivilrechtlich eingeräumten Erleichterungen zur Beseitigung der Besitzesstörung sichergestellt sein, dass es bei einer betroffenen Liegenschaft nicht zu einer mehrfachen oder gar seriellen Abfolge von Räumung und Wiederbesetzung kommen kann. Dies würde dem öffentlichen Interesse sowie den begrenzten Mitteln und Kapazitäten der öffentlichen Hand widersprechen.

Als nicht ganz unproblematisch, da je nach konkreter Situation nicht oder nur schwer durchführbar, erachtet der Gemeinderat schliesslich die vorgesehene Bestimmung, wonach die gerichtliche Verfügung – analog eines gerichtlichen Verbots – nebst der Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan zusätzlich auf dem Grundstück an «gut sichtbarer Stelle anzubringen» ist. Hier wäre es wünschenswert, wenn eine praktikable Alternative gefunden werden könnte.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichtermann'.

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber